Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 19.10.2023

Antrag

der Abgeordneten Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Dr. Gesine Lötzsch, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Christian Görke, Ates Gürpinar, Susanne Hennig-Wellsow, Caren Lay, Ralph Lenkert, Christian Leye, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Victor Perli, Heidi Reichinnek, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Doppelstandards bei giftigen Chemikalien – Exportverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Ausdehnung der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft steigt auch der Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln. Während 1990 rund 2,3 Millionen Tonnen Pflanzenschutzmittel weltweit eingesetzt wurden, waren es 2017 schon über 4 Millionen Tonnen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in vielen Fällen nicht ohne Gefahr: Weltweit erleiden nach neuen Erkenntnissen jährlich 385 Millionen Menschen akute Vergiftungen durch die Exposition mit Pflanzenschutzmitteln. 11.000 Menschen sterben sogar jährlich daran. Besonders betroffen sind Menschen in Ländern des Globalen Südens. 99 Prozent der Todesfälle ereignen sich in Ländern in Afrika, Asien und Lateinamerika. Die größte Gefahr besteht für Bauern, Landarbeiter und die ländliche Bevölkerung im Allgemeinen. Das liegt zum einen an fehlendem oder unzureichendem Arbeitsschutz, mangelnder Sachkunde und an der großflächigen, auch siedlungsnahen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln z. B. durch Agrarflugzeuge. Oft existiert auch keine angemessene Entsorgungsinfrastruktur. Zum anderen erhöhen mangelhafte Risikobewertungen und lockere Zulassungsverfahren sowie fehlende Kontrollen diese Gefährdungspotentiale. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln, Trinkwasser, Luft, Staub und Regen verursachen zusätzlich hohe gesundheitliche Risiken für die ganze Bevölkerung. Neben den akuten Vergiftungen kommt es auch zu chronischen Erkrankungen wie Krebs, Nierenversagen, neurologischen Schädigungen und Fruchtbarkeitsstörungen. Hinzu kommen negative Auswirkungen auf die Umwelt und Biodiversität, z. B. sind Böden, Wasser, Bienen und andere Nützlinge durch den nicht sachgerechten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bedroht.

Neben den negativen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt besteht eine weitere Gefahr für Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in den hohen Kosten des Produktionsmittels: Viele von ihnen geraten durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in große finanzielle Abhängigkeiten und ihr Verschuldungsrisiko steigt. Dies

geschieht auch in Projekten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, wie sich in den Evaluationen zu Projekten der Allianz für eine Grüne Revolution (AGRA) gezeigt hat. Zudem ist es äußerst fragwürdig, dass in Projekten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen, die in Deutschland und Europa aufgrund ihrer Gefährlichkeit nicht zugelassen sind.

Mit einem Anteil von fast 9 Prozent am globalen Exportgeschäft und einem Exportvolumen im Wert von rund 4 Milliarden US-Dollar war Deutschland im Jahr 2021 der fünftwichtigste Exporteur von Pflanzenschutzmitteln weltweit. Unter diesen Exporten finden sich auch Pflanzenschutzmittel, die in der EU und in Deutschland aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht zugelassen sind. Die Anwendung solcher Pflanzenschutzmittel ist zwar in der EU untersagt, nicht jedoch deren Produktion und der Export in Drittstaaten. Neben fertig produzierten Pflanzenschutzmitteln exportieren deutsche Chemiekonzerne auch zahlreiche hochgefährliche Wirkstoffe, die erst in den Zielländern zu fertigen Produkten weiterverarbeitet werden.

Im internationalen Agrarchemikalienhandel werden gerade mit solchen Wirkstoffen und Produkten hohe Umsätze erzielt, die für Mensch und Umwelt nach aktuellem Stand der Wissenschaft hochgefährlich sind (Highly Harzardous Pesticides, kurz HHPs). Dies ist für deutsche Unternehmen ein lukratives Geschäft: 36,7 Prozent der 2018 von Bayer weltweit verkauften Wirkstoffe und 24,9 Prozent der BASF-Wirkstoffe waren HHPs. Allein diese beiden Unternehmen vertrieben im Jahr 2018 nur in den Ländern Südafrika und Brasilien zusammen 28 Wirkstoffe, die in der EU nicht genehmigt sind.

Chemiekonzerne nutzen diese bestehenden Doppelstandards, um Wirkstoffe, Zwischenprodukte und fertige Formulierungen in Länder außerhalb der EU, insbesondere in den Globalen Süden, zu exportieren, weil dort Zulassungsregelungen häufig schwächer sind als in der EU. Freihandelsabkommen machen diese Exporte zum Teil noch lukrativer. Viele der in der EU nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel gelangen in Form von Rückständen über den Import von belasteten Südfrüchten zurück in die Supermärkte Europas. Im Jahr 2018 wurden in knapp 6.000 Lebensmittelproben in der EU Rückstände von 74 verschiedenen, in der EU nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen.

In Frankreich ist seit dem 1. Januar 2022 ein Gesetz in Kraft, das die Herstellung, Lagerung und Verbringung von Pflanzenschutzmitteln verbietet, die Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt keine Genehmigung gemäß der EU-Pflanzenschutzmittel-Verordnung erhalten haben.

Um Mensch und Umwelt auch im Globalen Süden vor den negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu schützen, muss das im Koalitionsvertrag geplante Exportverbot von Pflanzenschutzmitteln möglichst umfassend umgesetzt werden. Es muss neben einem Verbot von gesundheitsgefährdenden und umweltgefährdenden Pflanzenschutzmitteln auch ein Verbot des Exports von Wirk- und Beistoffen umfassen. Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, sich bei der geplanten Chemikalienstrategie der EU-Kommission für ein Exportverbot für in der EU verbotene, gefährliche Chemikalien und sich für ein weltweites Verbot von hochgefährlichen Pestiziden (HHPs) einzusetzen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- 1. unverzüglich eine Verordnung gemäß § 25 Absatz 3 Nummer 2 des Pflanzenschutzgesetzes zu erlassen, welche die Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln verbietet, die in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten oder in der EU nicht zugelassene Beistoffe enthalten;

- einen Gesetzentwurf zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes mit folgenden Eckpunkten vorzulegen:
 - ein Verbot für die Ausfuhr von Wirkstoffen, die nicht für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 genehmigt sind sowie von nicht zugelassenen Beistoffen und nicht genehmigten Safenern und Synergisten und für Pflanzenschutzmittel, die solche Stoffe enthalten;
 - eine Melde- und Dokumentationspflicht für die Ausfuhr von reinen Wirkstoffen, insbesondere Angabe der Menge, der exportierenden Firma, der Empfängerländer und der abnehmenden Unternehmen, um mehr Transparenz im Wirkstoffhandel zu schaffen;
- 3. im Rahmen der EU-Chemikalienstrategie ein Exportverbot für in der EU verbotene gefährliche Stoffe in Drittstaaten aktiv zu unterstützen und sich auf EU-Ebene für eine entsprechende europaweite Regulierung zur Unterbindung von Produktion, Lagerung und Export von Wirkstoffen, Zwischenprodukten und Formulierungen von Pflanzenschutzmitteln einzusetzen, welche in der EU über keine Genehmigung bzw. Zulassung verfügen.

Berlin, den 17. Oktober 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Bislang dürfen hochtoxische Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe, die in Deutschland und der EU nicht zugelassen bzw. genehmigt sind, weiter produziert und exportiert werden, solange ihr Einsatz rechtlich im Empfängerland legal ist. Allein im Jahr 2020 exportierten deutsche Chemiekonzerne 48 verschiedene in der EU nicht genehmigter Wirkstoffe in formulierten Pflanzenschutzmitteln im Umfang von rund 8.260 Tonnen. Im Jahr 2021 waren es 36 verschiedene nicht genehmigte Wirkstoffe in formulierten Produkten im Umfang von 8.499 Tonnen. Gleichzeitig wurden im Jahr 2020 nicht genehmigte reine Wirkstoffe im Umfang von 20.298 Tonnen und im Jahr 2021 sogar 37.525 Tonnen exportiert. Die Exportmenge dieser reinen Wirkstoffe hat sich demnach binnen eines Jahres fast verdoppelt und lag um circa das 4,5-Fache über der exportierten Menge nicht genehmigter Wirkstoffe in formulierten Pflanzenschutzmitteln. Unter den in den Jahren 2020 und 2021 exportierten Wirkstoffen fanden sich Cyanamid, Propineb, Glufosinat, Ethylenoxid und Imidacloprid, die als fruchtbarkeits- oder hormonschädigend, bienengiftig, mitunter sogar als vermutlich krebserregend eingestuft werden. Ein beträchtlicher Teil der Exporte ging in Länder des Globalen Südens, darunter Indien, Südafrika, Brasilien, Ägypten, Indonesien, Malaysia, Kolumbien, Thailand, Guatemala, Vietnam und die Philippinen.

Dieser Zustand stellt einen inakzeptablen Doppelstandard dar, der nur durch ein konsequentes Ausfuhrverbot beseitigt werden kann. Im Koalitionsvertrag haben SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angekündigt, "den Export von bestimmten Pestiziden zu untersagen, die in der EU aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit nicht zugelassen sind." Abgesehen von der Tatsache, dass hier Substanzen außer Acht gelassen werden, die aufgrund ihrer Umweltschädlichkeit nicht genehmigt sind, steht eine Umsetzung dieses Vorhabens noch aus. Diese Ausklammerung umweltschädlicher Stoffe von einem Ausfuhrverbot ist rechtlich nicht geboten und droht das Ziel, Doppelstandards zu vermeiden, zu vereiteln. Der Landwirtschaftsminister hat zwar zugesagt, eine Verordnung nach § 25 Absatz 3 Nummer 2 des Pflanzenschutzgesetzes vorlegen zu wollen, allerdings ist selbst dies bislang noch nicht erfolgt. Das Gesetz ermöglicht es dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit anderen Ministerien und mit Zustimmung des Bundesrates, den Export bestimmter Pflanzenschutzmittel zu untersagen. Ein im Auftrag des European Center for Constitutional and Human Rights

(ECCHR), der Heinrich-Böll-Stiftung, des INKOTA-Netzwerks, des Pestizid Aktions-Netzwerks (PAN Germany) und der Rosa-Luxemburg-Stiftung erarbeitetes Rechtsgutachten kommt zu dem Schluss, dass ein Exportverbot über eine solche Verordnung zwar am schnellsten umzusetzen wäre, allerdings nur die Ausfuhr fertig formulierter Pflanzenschutzmittel rechtssicher unterbinden würde, nicht aber den Export reiner Wirkstoffe. Die oben genannten Zahlen machen deutlich, dass die Exporte reiner Wirkstoffe diejenigen von fertigen Produkten um ein Vielfaches übersteigen. Ein einfaches Exportverbot von Pflanzenschutzmitteln greift somit zu kurz. Eine entsprechende Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes könnte hingegen sowohl den Export von Wirkstoffen, Beistoffen, Safenern und Synergisten als auch von fertigen Produkten rechtssicher untersagen und ist somit als zweiter wichtiger Schritt dringend geboten. Wichtig ist außerdem, dass nicht nur solche Wirkstoffe berücksichtigt werden, die der menschlichen Gesundheit abträglich sind, sondern auch solche, die der Umwelt schaden. Durch eine Anknüpfung an die europäische Pflanzenschutzmittelverordnung (VO (EG) Nr. 1107/2009) und die Liste der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Wirkstoffe würden für die Ausfuhr in Drittstaaten die gleichen Standards angesetzt, die für ein Inverkehrbringen in Deutschland und der EU gelten. Das bedeutet, dass nur jene Wirkstoffe exportiert werden dürften, die ein Genehmigungsverfahren auf EU-Ebene durchlaufen haben und nach der entsprechenden Prüfung genehmigt wurden. Ebenfalls dürften nur Pflanzenschutzmittel, die nach diesem Verfahren genehmigte Wirkstoffe enthalten, ausgeführt werden. Das Ausfuhrverbot soll in Deutschland ansässige Unternehmen daran hindern, sich am weltweiten Verkauf besonders schädlicher Substanzen zu beteiligen und damit indirekt Schäden für das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu verursachen. Somit stellt ein solches Ausfuhrverbot weder eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels dar und ist sowohl mit EU-Recht als auch mit WTO-Recht vereinbar (Fries, M., Westphal, I.: Umsetzung eines Ausfuhrverbots für bestimmte, gefährliche Pestizide aus Deutschland -Rechtsgutachten im Auftrag des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), der Heinrich-Böll-Stiftung, des INKOTA-Netzwerk, des Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN Germany) und der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin und Hamburg, 2022.). Das Pflanzenschutzgesetz verpflichtet Unternehmen bislang lediglich dazu, den Export von fertigen Pflanzenschutzmitteln zu veröffentlichen. Deshalb muss gleichzeitig auch eine Melde- und Dokumentationspflicht unter Nennung der Firmennamen, Länder, der abnehmenden Unternehmen und Mengen für die Ausfuhr reiner Wirkstoffe geschaffen werden, um diese Transparenzlücke zu schließen. Letztlich sollte die Bundesregierung zusätzlich eine gemeinschaftliche Lösung des Problems auf EU-Ebene anstreben, um zu verhindern, dass die Chemieunternehmen die Produktion lediglich in andere EU-Staaten verlagern und von dort weiter exportieren können. Ein solcher Ansatz wäre auf der Grundlage der EU-Chemikalienstrategie denkbar.